



WENN HELFER HILFE BRAUCHEN

Stephanie Hotopp, VOIGT SALUS, Rechtsanwältin und Steuerberater PartG mbB

WIRTSCHAFTLICHE DEFIZITE UND KRISEN KÖNNEN AUCH UNTERNEHMEN DER SOZIALWIRTSCHAFT TREFFEN. GERADE IN BERLIN WAREN IN DEN VERGANGENEN JAHREN SOGAR INSOLVENZEN ÜBER DIE VERMÖGEN GROSSER WOHLFAHRTSVERBÄNDE ANHÄNGIG. ES ZEIGTE SICH, DASS DER MODERNE WERKZEUGKASTEN DES INSOLVENZRECHTS AUCH DEN HELFERN IN DER WIRTSCHAFTLICHEN NOT HELFEN KANN.



Foto: Robert Kueschke/fotolia.de

Wie normale Unternehmen, können auch Betriebe der Sozialwirtschaft leistungs- und finanzwirtschaftliche Defizite aufweisen. Neben den typischen Schwierigkeiten einer fehlerhaften Finanzierung des Geschäftes, einer unzureichenden Marktanbindung oder ungünstigen Verträgen, kommen jedoch weitere mögliche Gründe einer Krise hinzu. Vor außerordentlichen Schwierigkeiten wird das Unternehmen der Sozialwirtschaft dann gestellt, wenn es von öffentlichen Förderungen abhängig ist. Eine existenzielle Krise kann bereits schon dann ausgelöst werden, wenn der Fördermittelgeber seine Abrechnungspraxis verändert, Abrechnungen kürzt oder sogar gänzlich nicht anerkennt. Die Gemeinwohlorientierung verhindert, dass finanzielle Rücklagen für „schlechte Zeiten“ aufgebaut werden können.

Eine solche existenzielle Krise kann dann gemeistert werden, wenn frühzeitig die Instrumente des Insolvenzrechts genutzt werden. Der Gesetzgeber hat 2012 ein Schutzschirmverfahren (ESUG) geschaffen, mit dem die Insolvenz für das Unternehmen besser planbar geworden ist. Es ist in diesem Fall sogar möglich, dem Gericht einen Sachwalter bindend vorzuschlagen, mit dem in Eigenverwaltung die Sanierung und Restrukturierung bewerkstelligt werden kann. Die Mittel zur Sanierung und Restrukturierung sind der Kapitalschnitt, die effiziente und kostengünstigere Umsetzung von etwaig notwendigen Personalmaßnahmen und vor allem die erleichterte Möglichkeit zur Beendigung von Verträgen. Insbesondere die möglicherweise nötige Schließung von Teilbetrieben stellt damit nicht mehr die Existenz des gesamten Unternehmens in Frage.

Die Geschäftsführung betroffener Verbände oder Unternehmen ist vor diesem Hintergrund gut beraten, wenn sie sich frühzeitig mit der Krise des eigenen Unternehmens beschäftigt und Strategien zu deren Bewältigung entwickelt. Hierzu gehört in

jedem Fall eine umfassende betriebs- und finanzwirtschaftliche Analyse. Stellt sie dabei fest, dass die Krise aus eigener Kraft nicht mehr abgewandt werden kann, muss die rechtzeitige Einleitung eines insolvenzrechtlichen Schutzschirmverfahrens eine Handlungsalternative sein. Denn durch den gerichtlichen Schutzschirm können Gläubiger und Andere die Restrukturierung nicht stören.

Diese Sanierungsmaßnahmen bedürfen allerdings einer klugen und guten Vorbereitung. Der frühzeitige Einsatz eines Chief Restructuring Officers (CRO) und die gut durchdachte Auswahl des Sachwalters können helfen, das Sanierungsverfahren von Anfang an in die richtigen Bahnen zu lenken. Bei der Auswahl der Personen mit denen das Sanierungsverfahren geleitet werden soll, sollten deshalb nicht nur ihre Kompetenz im Bereich der Unternehmensrestrukturierung und -sanierung sowie im Insolvenzrecht, sondern speziell auch ihre Erfahrungen im Management von Unternehmen in der Wohlfahrtspflege ausschlaggebend sein. Nur so kann eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Sanierung geschaffen werden.

VOIGT SALUS,
Rechtsanwältin und Steuerberater PartG mbB

„Als Sanierer mit langjähriger Erfahrung haben wir Unternehmen der Wohlfahrtspflege, darunter Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen, über mehrere Jahre fortgeführt, bis eine lukrative Sanierungsmöglichkeit gefunden werden konnte oder ein Insolvenzplanszenario entwickelt war.“

Stephanie Hotopp
Rechtsanwältin

